

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt H

Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde hinsichtlich Punkt 1 und 2 im Einvernehmen mit der Abteilung 4 und der Landesamtsdirektion, hinsichtlich Punkt 3 mit der Fachabteilung Gesellschaft und der Abteilung 11 und hinsichtlich Punkt 4 mit der Abteilung 15 erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Begriffe	3
1.2	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)	3
2	Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte	7
2.1	Verpflichtung zur Berechnung	7
2.2	Berechnungsregeln der WFA-FinAV	8
2.3	(entfallen)	10
3	Gender und Diversität	10
3.1	Doppelstrategie Gender- und Diversitäts-Mainstreaming	10
3.2	Verpflichtung zur Berücksichtigung	11
3.3	Prüfvorgang und Arbeitshilfe	11
3.4	Fachliche Unterstützung	13
4	Umwelt/Klimaschutz	13
4.1	Klima- und Energiestrategie	13
4.2	Verpflichtung zur Berücksichtigung	14
4.3	Prüfvorgang und Arbeitshilfe	14
4.4	Fachliche Unterstützung	15

1 Allgemeines

1.1 Begriffe

Rechtsvorschriften haben verschiedenste Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft, oft auch als „Nebenwirkung“ zu ihrem eigentlichen Zweck. Diese Auswirkungen nach Möglichkeit schon im Entstehungsprozess systematisch zu erfassen und Alternativen zu prüfen ist das Ziel der „**Gesetzesfolgenabschätzung**“ (**GFA**). Sie bezieht sich ganz allgemein auf folgende Themen/Aspekte:

GFA

- Folgekosten von Rechtsvorschriften für den Staat, insbesondere für die Verwaltung,
- nicht-finanzielle Folgen für Staat und Verwaltung,
- finanzielle Folgen für Private bzw. bestimmte Gruppen von Privaten (z.B. Wirtschaftsunternehmen),
- nicht-finanzielle (gesellschaftliche) Folgen für Private bzw. bestimmte Gruppen von Privaten (z.B. auf Grund von Geschlecht, Personenstand, Elternschaft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung),
- sonstige gesellschaftlich relevante Folgen, insbesondere für Klima und Umwelt.

Eine aus dem Haushaltsrecht des Bundes und des Landes kommende Ausprägung ist die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)**.

WFA

1.2 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

1.2.1 Grundlage im Haushaltsrecht

Nach Art. 19a Abs. 3 L-VG ist bei der Haushaltsführung des Landes unter anderem der **Grundsatz der Wirkungsorientierung** insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele zu beachten.

Art. 19a L-VG

Gemäß § 2 Landeshaushaltungsgesetz (StLHG) umfasst dieser Grundsatz u.a. die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben** (im Folgenden **WFA**).

StLHG

Die WFA gehört zu den Aufgaben der **haushaltsleitenden Organe**; dies im Rahmen der Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen (§ 5 StLHG). Mit der Besorgung dieser Aufgabe kann auch die Leitung einer dem haushaltsleitenden Organ zugehörigen **Organisationseinheit** beauftragt werden (§ 6 StLHG).

Zuständigkeit

Die WFA ist in der **Verordnung zur Wirkungsorientierung 2020** – VOWO 2020 (§ 7 und § 8) näher geregelt:

VOWO 2020

Eine WFA ist u.a. bei Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erforderlich. (Auch Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sind Regelungsvorhaben; für sie gilt das Legistische Handbuch aber nicht.)

Regelungsvorhaben

1.2.2 Volle WFA

Die WFA ist grundsätzlich in voller Tiefe zu erstellen.

1.2.3 Vereinfachte WFA

Eine **vereinfachte WFA** kann bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen

Voraussetzungen

- der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht oder
- nur ein geringer Regelungsspielraum besteht, wie bei der Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG und EU-Recht sowie bei der Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der vereinfachten WFA zu begründen.

Begründung

Bei Zweifel über die Zulässigkeit der vereinfachten WFA wird eine Abstimmung mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle (LAD-Wico) empfohlen.

Abklärung mit LAD-Wico

1.2.4 Entfall der WFA

Eine WFA kann **entfallen**, wenn

- ein Regelungsvorhaben ausschließlich redaktionelle Anpassungen, eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen oder die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife enthält oder
- es sich um eine Verordnung mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich handelt.

Voraussetzungen

1.2.5 Wirkungsdimensionen

Als Wirkungsdimensionen werden bestimmte Politikbereiche bezeichnet, in denen Auswirkungen von Regelungsvorhaben auftreten können.

Verpflichtend ist die Folgenabschätzung hinsichtlich der Wirkungsdimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“, „Gender und Diversität“ und „Umwelt“ (siehe Punkte 2 bis 4).

verpflichtend

Bei Bedarf können auch andere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden, wie Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen, Wirtschaft, Soziales sowie IT-Verträglichkeit.

optional

1.2.6 Vorgangsweise

Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine WFA als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen.

**WFA ab
Begutachtungs-
entwurf**

Die (volle) WFA ist in folgenden Schritten zu erstellen:

1. **Problemanalyse** (Warum ist staatliches Handeln notwendig?) Es sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems, die vom Problem Betroffenen sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.
2. **Zielformulierung** (Welcher künftige Zustand oder welches Verhalten einer Zielgruppe soll erreicht werden?) Es ist ein allfälliger Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel darzustellen.
3. **Maßnahmenformulierung** (Wie wird das jeweilige Ziel verfolgt? Was muss man tun, um das Ziel zu erreichen?) Maßnahmen sind sachlich abgegrenzt darzustellen und den Regelungszielen zuzuordnen, deren Erreichung sie dienen.
4. **Angabe von Indikatoren** (An welchen Indikatoren wird man erkennen, ob ein Ziel erreicht ist? An welchen Kennzahlen oder Meilensteinen wird man erkennen, ob die Maßnahme erfolgreich war? Ausgangszustand und Zielzustand im Evaluierungszeitpunkt?) Je Regelungsziel sind ein bis maximal fünf Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzuführen, die auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind. Je Maßnahme sind ein bis maximal fünf Indikatoren anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.
5. Abschätzung der **Auswirkungen in bestimmten Wirkungsdimensionen** (Punkt 1.2.5). Erst Grobschätzung, ob wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind; falls ja, vertiefende Abschätzung.
6. **Planung der internen Evaluierung** mit Festlegung des Zeitpunktes.

6 Schritte

Bei der vereinfachten WFA gilt Folgendes (§ 8 Abs. 5 VOWO):

1. Regelungsziele und -maßnahmen können **überblicksartig** zusammengefasst werden;
2. Maßnahmen müssen den Zielen **nicht einzeln** zugeordnet werden;
3. Indikatoren können **weggelassen** werden;
4. Festlegung eines Evaluierungszeitpunkts **entfällt**, da keine Evaluierung erforderlich ist.

**vereinfachte
WFA**

1.2.7 WFA-IT-Tool und sonstige Arbeitshilfen

Für die WFA steht grundsätzlich das WFA-IT-Tool zur Verfügung.

Das WFA-IT-Tool wird auf dem PC jener Bediensteten, die damit arbeiten müssen, auf Anforderung vom Service Desk der Abteilung 1 installiert.

Im WFA-IT-Tool wird pro Regelungsvorhaben automatisch eine Gesamtdatei bestehend aus dem **Basismodul** und den Wirkungsdimension-Modulen angelegt. Die **Wirkungsdimensionen-Module** sind unabhängig voneinander und können daher **einzeln verwendet** werden.

- Im **Basismodul** wird das Profil des Vorhabens mit Problemanalyse, Zielformulierung, Maßnahmenformulierung und Festlegung des Zeitpunkts der internen Evaluierung angelegt.
- Das für Regelungsvorhaben des Landes zentrale Wirkungsdimensionen-Modul ist der „**Finanzielle-Auswirkungen-Rechner**“ (siehe Punkt 2.1).
- Die **weiteren Wirkungsdimensionen-Module** betreffen die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Unternehmen, Umwelt, Konsumentenschutzpolitik, Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und für Unternehmen, Soziales, Kinder und Jugend sowie tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie sind auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die WFA des Bundes zugeschnitten, enthalten aber auch für die WFA des Landes hilfreiche Elemente.

Die Module können auch arbeitsteilig befüllt werden, indem sie aus der Gesamtdatei der WFA **exportiert**, per E-Mail **verschickt** und nach Bearbeitung – z.B. durch auf dieses Modul fachlich spezialisierte Dritte – auf demselben Weg wieder **importiert** werden.

Aus den Eingaben in das WFA-IT-Tool wird auf Knopfdruck ein MS Word-Ergebnisdokument einschließlich Vorblatt generiert. Es kann nach Bedarf bearbeitet oder in der Form verwertet werden, dass „Bausteine“ daraus kopiert und in die Erläuterungen ([Vorlage G1](#) bzw. [Vorlage G2](#)) eingefügt werden. Das ist einfach, weil die Formatierung kompatibel ist (LRLegistik, vgl. [Abschnitt A/Layout](#)).

Für die **volle WFA** sind in der Regel das Basismodul und der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner des WFA-IT-Tools zu verwenden.

Für die **vereinfachte WFA** reicht es in der Regel aus, die einschlägige [Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#) und vom WFA-Tool nur den Finanzielle-Auswirkungen-Rechner (siehe Punkt 2.1) zu verwenden.

Die Verwendung der **weiteren Wirkungsdimension-Module** ist optional.

Das WFA-IT-Tool ist nicht zu verwenden für die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ und „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“, sowie für die Wirkungsdimension „Umwelt“. Für diese Wirkungsdimensionen gibt es eigene Arbeitshilfen (siehe Punkt 3.3 und 4.3).

Installation



Module

Basismodul

Finanzielle-
Auswirkungen-
Rechner

sonstige
Module

Arbeitsteilung
möglich

Ergebnis-
dokument

volle WFA

vereinfachte
WFA

Arbeitshilfen
im Intranet

Hilfreiche Informationen und Anleitungen gibt es auf der WFA-Internetseite

- des [Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport](#), insbesondere die **technische Anleitung** „Hilfe für Anwenderinnen und Anwender“ und
- des [Bundesministeriums für Finanzen](#), insbesondere das Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, in dem allgemein und anhand von Beispielen die Begriffe, Systematik und Vorgangsweise bei der WFA erläutert werden. Hervorzuheben ist darin der Abschnitt **„Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen“**, der bei Kostendarstellungen im Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus zu verwenden ist (§ 12 WFA-FinAV, siehe Punkt 2.1).

Infos und Handbuch

Abschnitt Konsultationsmechanismus

1.2.8 Aufnahme in die Erläuterungen

Das Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools (Punkt 1.2.7) sowie das Ergebnis der Gender- und Diversitätsprüfung (Punkt 3.3) und der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt (Punkt 4.3) sind in die Erläuterungen zu integrieren (siehe auch [Abschnitt G](#)).

1 + 1 = 1

Eine „Verdoppelung“ von Ausführungen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf eine konsistente Darstellung ist zu achten. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Problemanalyse, Zielformulierung und Maßnahmenformulierung zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Es stehen entsprechend angepasste Dokumentvorlagen zur Verfügung: [Vorlage G1 \(Erläuterungen mit voller WFA\)](#) und [Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#).

Vorlagen

Umfangreiche Tabellen mit detaillierten Kostenberechnungen können den Erläuterungen auch als Anlagen angefügt werden.

Anlagen

1.2.9 Mitwirkung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle

Der Regelungsentwurf samt WFA ist der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle **spätestens** im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Prüfung zu übermitteln. Ergibt die Prüfung Änderungsbedarf, ist dieser in der WFA entsprechend zu berücksichtigen.

LAD-Wico

2	Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte
2.1	Verpflichtung zur Berechnung

Die Verpflichtung zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen ergibt sich aus dem Haushaltsrecht des Landes (siehe Punkt 1.2.1), aus § 18 Abs. 3 GeoLT und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus iVm der WFA-FinAV (Näheres siehe [Abschnitt I](#)).

Rechtsgrundlagen

Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner zu verwenden. In diesem sind sämtliche Berechnungsregeln der WFA-FinAV technisch umgesetzt und mit den jeweils aktuellen Personal- und Raumkosten hinterlegt.

**Finanzielle-
Auswirkungen-
Rechner**

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für verschiedene Rechtsträger (Land, Bund, Gemeinden) kann und soll innerhalb derselben WFA erfolgen. Im Ergebnisdokument erfolgt die Darstellung automatisch nach Rechtsträgern getrennt.

**Bund, Land,
Gemeinden**

Der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner ist auf die Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes zugeschnitten; für den Landesbereich unzutreffende Ausdrücke können im Ergebnisdokument **korrigiert bzw. gelöscht** werden.

BHG

Auch wenn der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner eine detaillierte Darstellung und Berechnung erlaubt, darf nicht übersehen werden, dass ein Teil der **Berechnungsgrundlagen** für gewöhnlich auf Prognosen beruht (z.B. Fallzahlen, prozentuelle Erhöhung oder Verringerung einer Ausgangsbasis, etc.). Die Berechnungsgrundlagen sind in den dafür vorgesehenen Feldern des WFA-IT-Tools zu beschreiben und damit **transparent zu machen**.

Prognose

Der Abschnitt „**Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen**“ im [Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung](#) des BMF enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Vorgangsweise und Terminologie.

Soweit im Einzelfall sinnvoll, soll der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner auch für Regelungsvorhaben außerhalb der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus verwendet werden.

**WFA-FinAV
fakultativ**

2.2 Berechnungsregeln der WFA-FinAV

Als Grundregel gilt: **Je höher** die zu erwartenden betragsmäßigen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens hinsichtlich Aufwendungen, Erträge oder Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen sind, **desto detaillierter** sind die Angaben zu der Berechnung und den Parametern aufzuschlüsseln und die Auswirkungen zu erläutern.

**Berechnungs-
aufwand**

Wenn die finanziellen Auswirkungen **weniger als 200.000 Euro** an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen **in einem Finanzjahr** verursachen bzw. weniger als eine Million Euro innerhalb des laufenden Finanzjahrs und der nächsten vier Finanzjahre, kann (und soll) eine vereinfachte Berechnung gewählt werden (siehe Punkt 2.2.2).

**vereinfachte
Berechnung**

Die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben sind für das laufende Finanzjahr und mindestens die nächsten vier Finanzjahre zu berechnen; ist ein Projekt enthalten, das sich von den laufenden finanziellen Auswirkungen abgrenzen lässt, so ist die Berechnung für die Gesamtlauzeit des Projekts vorzunehmen.

5 Jahre

Für alle Regelungsvorhaben ist zu ermitteln, wie hoch die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen neuen Maßnahmen und allfälliger im Gegenzug entfallender bisheriger Maßnahmen zu beziffern sein werden. Dabei sind die Aufwendungen und Erträge und Veränderungen des Vermögens und der Fremdmittel unsaldiert zu berechnen.

unsaldiert

2.2.1 Vollständige Berechnung (über 200.000 Euro pro Jahr)

§ 8 iVm den Anlagen 1 und 2 der WFA-FinAV definiert und regelt die **Aufwandsarten, die in die Berechnung einzubeziehen sind**, insbesondere:

Personalaufwand

**Personal-
aufwand**

- Was zählt dazu (z.B. Nebengebühren) und was nicht (z.B. Reisegebühren)?
- Welche Berechnungsvarianten kommen hier in Frage (z.B. über Fallzahlen oder Vollbeschäftigtenäquivalente)?
- Der Personalaufwand und die Personalkosten werden mit den von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen festgelegten Werten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen des Bundes gemäß Anlage 2 der WFA-FinAV berechnet, wobei ein Land für die Berechnung des Personalaufwandes und der Personalkosten des eigenen Landes und seiner Gemeinden landeseigene Werte verwenden kann. In der Steiermark ist das der Fall: Repräsentative Personalkosten des Landes sind im WFA-IT-Tool jahresaktuell hinterlegt.

Betrieblicher Sachaufwand

**betrieblicher
Sachaufwand**

- Wie wird er unterteilt (arbeitsplatzbezogener und sonstiger betrieblicher Sachaufwand einschließlich Werkleistungen)?
- Wie wird er berechnet?
- Was fällt in jede der Kategorien (z.B. Büroausstattung, Overheadkosten, Beratungs- und IT-Aufwand, Mieten)?

Investitionen und entsprechende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Investitionen

- Welche Informationen sind zu erheben?
- Wie setzen sich die Anschaffungskosten zusammen?
- Wie ist die Abschreibung zu errechnen?

Transferaufwand

**Transfer-
aufwand**

- Was ist darunter zu verstehen (Abflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Finanzaufwand

Finanzaufwand

- Was umfasst er (z.B. Aufwendungen für Zinsen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

- Welche Ertragsarten gibt es und was fällt jeweils darunter (z.B. Abgaben, Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren, sonstige Erträge wie Geldstrafen)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Finanzerträge

- Was ist umfasst (z.B. Erträge aus Zinsen, Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen)?

Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf den Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu ermitteln:

- Im Ergebnishaushalt sind pro Finanzjahr die Summe aller Aufwendungen und Erträge je betroffener Aufwands- und Ertragsgruppe sowie das Nettoergebnis, das ist die Differenz der Summe der Erträge und Aufwendungen, zu berechnen.
- Im Finanzierungshaushalt sind die Aufwendungen und Erträge auf ihre Finanzierungswirksamkeit zu prüfen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind im Finanzierungshaushalt nicht zu berücksichtigen.
- Im Vermögenshaushalt sind die Veränderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel auszuweisen.

Erträge**Finanzerträge****Auswirkungen
auf Landes-
budget****2.2.2 Vereinfachte Berechnung (unter 200.000 Euro pro Jahr)**

Bei der vereinfachten Berechnung ist wie folgt vorzugehen:

- Der Personalaufwand erfolgt durch Angabe der Vollbeschäftigten-äquivalente.
- Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird immer pauschal mit 35 % angesetzt.
- Bei Investitionen sind nur Anschaffungstyp und -datum sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzugeben.
- Weitere Aufwendungen und Erträge sind nur mit ihrer Bezeichnung und dem jeweiligen Gesamtaufwand/-ertrag anzugeben.

2.3 (entfallen)**3 Gender und Diversität****3.1 Doppelstrategie Gender- und Diversitäts-
Mainstreaming**

Die Steiermark verfolgt eine umfassend gleichstellungsorientierte Doppelstrategie.

Gender- und Diversitäts-Mainstreaming bedeutet, die gegebene gesellschaftliche Vielfalt anzuerkennen und diese bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen und Strukturen und bei allen Entscheidungen als Einflussfaktor mit einzubeziehen. Langfristig geht es darum, Chancengleichheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe

In der Legistik bedeutet das, vielfältige Lebensrealitäten einzubeziehen, die Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf diese Lebensrealitäten zu analysieren und Gesetzestexte entsprechend diversitätssensibel und gleichstellungsorientiert zu gestalten.

Während sich der Genderaspekt auf die Gleichstellung der Geschlechter bezieht, ist der Diversitätsaspekt ein umfassender: Es ist hier insbesondere an Unterschiede in Personenstand, Elternschaft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung zu denken.

Gender und Diversität

3.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung

Mit der [Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark](#) verpflichtet sich das Land, öffentliche Systeme und Strukturen dahingehend weiterzuentwickeln, dass diese gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen; u.a. soll bei sämtlichen geltenden und zukünftig zu schaffenden Normen und Richtlinien darauf Bedacht genommen werden, dass Chancengleichheit gegeben ist oder hergestellt wird.

Charta des Zusammenlebens in Vielfalt

Die [Steirische Gleichstellungsstrategie](#) definiert Grundprinzipien, Visionen sowie strategische Ziele und gibt den Handlungsrahmen für die künftige Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes vor.

Gleichstellungsstrategie

Die Durchführung der Gender und Diversitäts-Prüfung obliegt der zuständigen Fach-/Abteilung.

Zuständigkeit

3.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe

Der Prüfvorgang erfolgt in zwei Schritten:

1. Die zuständige Fach-/Abteilung hat zunächst eine Grobprüfung vorzunehmen, ob mit einem Regelungsvorhaben überhaupt Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Gender und Diversität verbunden sein werden. Als Hilfe stehen im Intranet unter [Legistik und Landesrecht > Gender und Diversität in der Legistik > Analyse und Beispiele entlang des Index Landesrecht](#) Überblickstabellen zur Verfügung. Sie zeigen geordnet nach der Systematik des Index Landesrecht, in welchen Rechtsgebieten ein Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe oder mittlere bis hohe Auswirkungen hinsichtlich Gender und Diversität haben wird. Somit ist auf den ersten Blick eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen hinsichtlich Gender und Diversität möglich.

Grobprüfung

Hier ein Beispiel:

Arbeitshilfe im Intranet

Gender- und Diversitätsimpact

Gesetz/Thema	Gender-/Diversitätsimpact	
	kein bis gering	mittel bis hoch
Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung		
Sittlichkeitspolizei		
Haustorsperre		
Straßenpolizei, Nachtfahrverbot		
Bundesgendarmerie		
Bundespolizeibehörden		
Verwaltungsstrafgesetz, Strafgeiler		
Fremdenrecht		
Passwesen		
Staatsbürgerschaft		
Personenstandswesen		
Medienrecht		
Feuerwehr		
Feuerpolizei, Kehrordnung		
Katastrophenhilfe, Alarm, Warnung		
Jugendschutz, Jugendförderung		
Sammlungen		
Stiftungen, Fonds		
Statistik		

Ergibt die Grobprüfung, dass das Regelungsvorhaben voraussichtlich keinen oder nur geringen Gender-/Diversitätsbezug hat, ist dieses **Ergebnis in die WFA aufzunehmen.**

2. Ergibt die Grobprüfung hingegen einen mittleren bis hohen Gender- bzw. Diversitätsbezug, ist eine Feinprüfung durchzuführen. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen zu identifizieren. Es ist weiters zu prüfen, ob die bestehende Vielfalt in der geplanten Regelung mitgedacht ist und ob nicht ungewollt bestehende stereotype Bilder und Rollenzuschreibungen zu bestimmten Gruppen reproduziert werden. **Das Ergebnis ist in die WFA aufzunehmen.**

Feinprüfung

Auch für die Feinprüfung ist die Arbeitshilfe im Intranet unter [Legistik > Gender und Diversität in der Legistik](#) heranzuziehen. Dort finden sich neben theoretischen und rechtlichen Grundlagen insbesondere auch ein Diskriminierungs- und ein Gender-/Diversitätscheck:

Arbeitshilfe im Intranet



Beispiele für bereits durchgeführte Analysen zu Landesgesetzen verdeutlichen die Vorgangsweise. Man findet sie **im Anschluss an die Tabelle** der jeweiligen Index-Hauptgruppe unter [Analyse und Beispiele entlang des Index Landesrecht](#).

„am Beispiel“

3.4 Fachliche Unterstützung

Während des gesamten Rechtssetzungsprozesses stehen die Fachabteilung Gesellschaft für Genderfragen und die Abteilung 11 für Fragen zur Diversität zur Verfügung.

Expertise der A6 und A11

4 Umwelt/Klimaschutz

4.1 Klima- und Energiestrategie

Am 16. Jänner 2018 wurde die [Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030](#) (KESS 2030) vom Landtag beschlossen.

Im Sinne der darin enthaltenen Zielsetzungen wurde mit der VOWO 2020 die WFA um die obligatorische Abschätzung der Wirkungsdimension „Umwelt“ erweitert.

4.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben in der Wirkungsdimension „Umwelt“ ist verpflichtend durchzuführen. Hierbei ist jedenfalls die Auswirkung auf den Klimaschutz abzuschätzen.

Die Durchführung der Umwelt-/Klimafolgenabschätzung obliegt der zuständigen Fach-/Abteilung.

**jedenfalls
Klimaschutz**

Zuständigkeit

4.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe

Die Umwelt-/Klimafolgenabschätzung ist in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Die zuständige Abteilung hat zunächst eine Grobprüfung vorzunehmen, ob mit einem Regelungsvorhaben überhaupt Auswirkungen auf Umwelt/Klimaschutz verbunden sein werden. Als Hilfe stehen Übersichtstabellen im Intranet unter [Legistik > Umwelt/Klimaschutz in der Legistik](#) zur Verfügung. Sie zeigen geordnet nach der Systematik des Index Landesrecht, in welchen Rechtsgebieten ein Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe oder mittlere bis hohe Auswirkungen auf Umwelt/Klima haben wird. Somit ist auf den ersten Blick eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit von Umwelt-/Klimafolgen möglich.

Grobprüfung

Beispiel:

5. Kulturrecht

**Arbeitshilfe im
Intranet**

- Zu den Rechtsvorschriften der Hauptgruppe Kulturrecht im RIS

Index	Gesetz/Thema	Umwelt-/Klimaimpact	
		kein bis gering	mittel bis hoch
5010	Schulaufsichtsbehörden		
5015	Allgemeinbildende Pflichtschulen		
5025	Land- und forstwirtschaftliche Schulen		
5030	Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung		
5050	Schülerhaltung		
5060	Kinderbetreuung, Hort		
5080	Berufsschule		
5090	Erwachsenenbildung, Volksbildung		
5100	Forschung, Wissenschaft		
5301	Kulturförderung		
5320	Kulturgüter		
5350	Landeskommission		
5400	Archiv		
5500	Naturschutz, Baumschutz		
5505	Nationalpark		
5510	Höhlen		
5520	Bergwacht, Naturwacht		
5521	Wegefreiheit		
5530	Geländefahrzeuge		
5550	Artenschutz		
5710	Sport		

Wenn das Regelungsvorhaben nach der Übersichtstabelle unter „kein bis geringer Umwelt-/Klimaimpact“ fällt, nach seinem Inhalt aber dennoch einen relevanten, insbesondere einen ausdrücklichen Bezug zu den Themen Klima oder Umwelt hat, ist das Ergebnis der Grobprüfung entsprechend zu korrigieren.

Ergibt die Grobprüfung, dass das Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe Auswirkungen auf Umwelt/Klima haben wird, ist dieses Ergebnis in die WFA aufzunehmen.

2. Ergibt die Grobprüfung mittlere bis hohe Auswirkungen auf Umwelt/Klima, ist eine Feinprüfung erforderlich, die von der Abteilung 15 durchgeführt wird (sachverständige Prüfung). Dazu ist der Entwurf des Regelungsvorhabens an das **Dienststellenpostfach der Abteilung 15** (abteilung15@stmk.gv.at) mit dem **Betreff „WFA Umwelt“** zu übermitteln.

Feinprüfung

Das Ergebnis der sachverständigen Prüfung wird von der Abteilung 15 schriftlich übermittelt und ist in die WFA aufzunehmen.

4.4 Fachliche Unterstützung

Während des gesamten Rechtssetzungsprozesses steht die Abteilung 15 für Fragen zur Verfügung.

**Expertise der
Abteilung 15**